

Österreich

Einreise Österreich aus Deutschland

Die Rechtsgrundlage zu den Einreisevorschriften, die in Österreich, vorerst von 01.07. bis 31.08.2021, gelten finden Sie [hier](#).

Personen, die aus Deutschland oder einem anderen in der **Anlage 1** genannten Staat oder Gebiet mit geringem epidemiologischem Risiko einreisen und **glaubhaft machen**, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in einem solchen aufgehalten haben, haben einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** mitzuführen. Liegt kein Nachweis vor, ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich, jedenfalls aber binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein Test durchführen zu lassen. Aus diesen Staaten einreisend, gibt es aber keine grundsätzliche Registrierungs- oder Quarantänepflicht mehr.

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr („3-G-Regel“) gelten, u. a.

- neg. Testergebnis ("**getestet**"):
 1. neg. PCR- (max. 72 h) oder
 2. Antigen-Testergebnis (max. 48 h) oder
 3. ersatzweise Test binnen 24 h in Österreich
 4. **Ausnahme für Pendler:** Testung nicht älter als sieben Tage

- Impfzertifikat ("**geimpft**"):
 1. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
 2. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 3. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 4. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.

- Genesungszertifikat ("**genesen**"): Nachweise über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion oder Nachweise über neutralisierende Antikörper, die nicht älter als 90 Tage sind.

Ergänzungen zur Registrierungspflicht

Liegt bei Einreise aus Deutschland **kein Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr, wie oben beschrieben, vor, ist eine Registrierung vorzunehmen. Die Anmeldung erfolgt [online](#) (Pre-Travel-Clearance (PTC)).

Die Registrierung darf frühestens 72 Stunden vor Einreise erfolgen, Pendlerinnen/Pendler müssen sie spätestens alle 28 Tage erneuern. Die Sendebestätigung aus dem PTC-System ist bei einer Kontrolle elektronisch oder ausgedruckt vorzuweisen!

Grenzkontrollen finden statt. Mit Verzögerungen an der Grenze bei Einreise nach Österreich muss gerechnet werden.

Die unterschiedlichen Fallkonstellationen, die für unsere Betriebe relevant sind, haben wir nochmals für Sie in unserer [Kurzübersicht](#) zusammengefasst.

Weitere Informationen zu den Schutzmaßnahmen innerhalb Österreichs finden Sie auf der Seite des [Sozialministeriums](#).

Hinweis: Unabhängig von den Corona-spezifischen Vorgaben gibt es nach wie vor verschiedene Melde- und Registrierungspflichten, die bei der Abwicklung von Aufträgen in Österreich zu beachten sind. Relevante Infos dazu finden Sie in unserem Leitfaden "[Lieferungen und Handwerksleistungen in Österreich](#)".

Quelle: Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz